



**Aufsichtsrechtlicher Offenlegungsbericht 2018
der VTB Bank (Europe) SE**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Zusammenfassung	5
3.	Risikomanagement	7
4.	Regelungen zur Unternehmensführung	8
5.	Anwendungsbereich	9
6.	Eigenmittel	10
6.1.	Beschreibung der Hauptmerkmale	11
6.2.	Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit	13
6.3.	Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss	25
7.	Eigenmittelanforderungen	26
7.1.	Angemessenheit des Internen Kapitals	26
7.2.	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung	27
8.	Antizyklischer Kapitalpuffer	29
9.	Adressenausfallrisiken	33
9.1.	Risikovorsorge und Definitionen	37
9.2.	Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI)	42
9.3.	Kreditrisikominderungstechniken	43
10.	Gegenparteiausfallrisiko	45
11.	Beteiligungsrisiken im Anlagebuch	46
12.	Marktrisiken	47
13.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	49
14.	Operationelle Risiken	50
15.	Unbelastete Vermögenswerte	51
16.	Verschuldungsquote	53
17.	Vergütungspolitik	57
18.	Schlussklärung	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hauptmerkmale hartes Kernkapital und Ergänzungskapital	11
Tabelle 2: Eigenmittelstruktur	13
Tabelle 3: Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung zur Eigenmittelstruktur	25
Tabelle 4: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen auf Institutsgruppenebene	27
Tabelle 5: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	29
Tabelle 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	30
Tabelle 7: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen	33
Tabelle 9: Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung.....	34
Tabelle 10: Bruttokreditvolumen nach Branchen	35
Tabelle 11: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten	36
Tabelle 12: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen.....	39
Tabelle 13: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten	40
Tabelle 14: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge	41
Tabelle 15: Forderungen eingeteilt nach Risikogewichtskategorien	42
Tabelle 16: Risikopositionen vor und nach Kreditminderung	44
Tabelle 17: Gesamtbetrag der gesicherten Positionswerte (ohne Verbriefungen)	44
Tabelle 18: Positive Wiederbeschaffungswerte	45
Tabelle 20: Beteiligungsinstrumente	46
Tabelle 21: Auswirkungen aufsichtlicher Zinsschock.....	49
Tabelle 22: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte.....	51
Tabelle 23: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte	52
Tabelle 24: Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	52
Tabelle 25: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	53
Tabelle 26: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	55
Tabelle 27: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	56



1. Vorbemerkungen

Die VTB Bank (Europe) SE (im Folgenden „VTBE“ genannt) ist Teil der VTB-Gruppe – einem international tätigen Anbieter von Finanzdienstleistungen, der aus über 20 Kreditinstituten und Finanzunternehmen besteht, die in Schlüsselbereichen der Finanzmärkte aktiv sind. Die VTB Bank (Europe) SE agiert unter einer Banklizenz als Universalbank, die auf internationale Kunden fokussiert ist.

Ergänzend zu den Angaben im Geschäftsbericht der VTBE werden im vorliegenden Offenlegungsbericht die qualitativen und quantitativen Informationen über das Eigenkapital, Risiko und das Risikomanagementverfahren, die für die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Situation der VTBE relevant sind, veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht setzt die Anforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) für die VTBE zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2018 um.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) hat am 14. Dezember 2016 die finale Fassung der Leitlinien zur Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR (EBA/GL/2016/11) veröffentlicht. Diese konkretisieren die bestehenden Offenlegungsanforderungen.

Die VTBE fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien und hat somit die darin formulierten Offenlegungsanforderungen aktuell nicht zu erfüllen, da sie seitens der EZB weder auf Basis der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 als global systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft noch zur Erfüllung der EBA-Leitlinien verpflichtet wurde.

Gemäß Artikel 432 CRR und in Einklang mit der EBA Leitlinie zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14) unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtliche geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßig Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die VTBE bestätigt, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich nach Veröffentlichung des Geschäftsberichts und Genehmigung des Vorstandes auf der Homepage (<https://www.vtb.eu>) der VTBE unter der Rubrik „Downloads“ veröffentlicht und somit der Aufsicht und den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt.

2. Zusammenfassung

Der Offenlegungsbericht beinhaltet die Anforderungen der CRR, sofern die erforderlichen Angaben nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht sind. Dabei wird nur auf die für die VTBE einschlägigen Offenlegungsanforderungen explizit eingegangen.

Die zusätzlichen Offenlegungsanforderungen nach §26a KWG (country by country Reporting) werden durch den Geschäftsbericht 2018 erfüllt (Geschäftsbericht 2018 VTBE – Country by Country Reporting (gemäß § 26a KWG per 31. Dezember 2018), Seite 61).

Die Kapitalrendite gemäß §26a Absatz 1 Satz 4 KWG wird ebenso im Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht (Geschäftsbericht 2018 VTBE – Lagebericht – Vermögenslage – Eigenkapital, Seite 19).

Die VTBE wendet auf das Kreditrisiko den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) an. Die Berechnung des Anrechnungsbetrags für die operationellen Risiken erfolgt nach dem Basisindikatoransatz. Zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Marktrisiken werden keine internen Modelle angewendet. Zum Einsatz kommen die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anforderungen zu den Indikatoren der globalen Systemrelevanz nach Artikel 441 CRR finden keine Anwendung, da gemäß der Einschätzung des Financial Stability Board die VTBE nicht zu den „global systemrelevanten Instituten“ (G-SRI) gehört.

Die VTBE hat zum Berichtsstichtag keine Verbriefungspositionen im Bestand, sodass die Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 449 CRR entfallen.

Die folgende Übersicht bietet einen Überblick, an welcher Stelle die Informationen zu den Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR veröffentlicht sind.

Des Weiteren wird auf bestimmte Sachverhalte, die bereits im Geschäftsbericht dargestellt sind, unter konkreter Nennung der dort dargestellten Informationen auf die entsprechende Quelle verwiesen.

CRR-Artikel	Inhalt	Kapitel im Offenlegungsbericht	Verweis auf andere Veröffentlichungen der VTBE
435 (1)	Risikomanagementziele und -politik	3. Risikomanagement	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikomanagement der VTB Bank, S. 23 ff. Lagebericht – Risikoarten, S. 25 ff.
435 (2)	Unternehmensführungsregelungen	4. Regelungen zur Unternehmensführung	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikomanagement der VTB Bank: <ul style="list-style-type: none"> Organisation des Risikomanagements, S. 24 f. Risiko-Reporting, S. 24 f. Bericht des Aufsichtsrates, S. 60
436	Anwendungsbereich	5. Anwendungsbereich	N/A
437	Eigenmittel	6. Eigenmittel	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Vermögenslage – Eigenkapital, S. 19
438	Eigenmittelanforderungen	7. Eigenmittelanforderungen	N/A
439	Adressenausfallrisiken	10. Adressenausfallrisiken	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikoarten – Adressenausfallrisiken, S. 26 f.
440	Kapitalpuffer	8. Antizyklischer Kapitalpuffer	N/A
442	Kreditrisikoanpassungen	9. Adressenausfallrisiken	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikoarten – Adressenausfallrisiken, S. 26 f.
443	Unbelastete Vermögenswerte	15. Unbelastete Vermögenswerte	N/A
444	Inanspruchnahme ECAI	9.2. Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI)	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikoarten – Adressenausfallrisiken, S. 26 f.
445	Marktpreisrisiko	12. Marktpreisrisiken	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikoarten – Marktpreisrisiken, S. 27f.
446	Operationelle Risiken	14. Operationelle Risiken	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikoarten – Operationelle Risiken, S. 29 f.
447	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	11. Beteiligungsrisiken im Anlagebuch	N/A
448	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikoarten – Marktpreisrisiken, S. 27f.
450	Vergütungspolitik	17. Vergütungspolitik	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Anhang – Bezüge der Organe, S. 53
451	Verschuldung	16. Verschuldungsquote	N/A
453	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	9.3. Kreditrisikominderungstechniken	Geschäftsbericht 2018 VTBE: <ul style="list-style-type: none"> Lagebericht – Risikoarten – Adressenausfallrisiken, S. 26 f.

3. Risikomanagement

Gemäß § 25a Abs. 1 KWG in Verbindung mit der Präzisierung in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) hat die VTBE für die Sicherstellung ihrer Risikotragfähigkeit ein angemessenes und wirksames Risikomanagement implementiert.

Das Risikocontrolling der VTBE ist für die Identifikation, Messung und Bewertung von Risiken in der gesamten VTBE verantwortlich. Damit einher geht die Planung der ökonomischen Limite, welche im strategischen Kapital-Planungs-Prozess ermittelt werden. Dies schließt die Früherkennung, möglichst vollständige Erfassung und interne Überwachung aller wesentlichen Risiken ein. Darüber hinaus berichtet das Risikocontrolling die Risiken an den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die VTB Gruppe.

Hinsichtlich der folgenden Angaben wird an dieser Stelle auf eine gesonderte Offenlegung verzichtet, da diese bereits im Geschäftsbericht 2018 (Lagebericht: Risikomanagement der VTB Bank, S. 23 ff. / Risikoarten, S. 26 ff.) enthalten sind:

Angaben zu den Strategien und Verfahren für die Steuerung der Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und Operationellen Risiken sowie weiterer unwesentlicher Risiken gemäß Art 435 Abs. 1 lit. a) CRR

Angaben gemäß Art. 435 Abs. 1 lit. b) zur Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion, Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status sowie andere hierfür bestehende relevante Regelung

Angaben zu Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme gemäß Art. 435 Abs. 1 lit. c) CRR

Angaben zu den Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen gemäß Art. 435 Abs. 1 lit. d) CRR

Beschreibung des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils inklusive wichtige Kennzahlen und Angaben, die einen umfassenden Überblick über das Risikomanagementsystem des Instituts geben sowie Angaben wie das Risikoprofil und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken gemäß Art. 435 Abs. 1 lit. f) CRR

Der Vorstand der VTB Bank (Europe) SE bestätigt, dass die in der VTBE eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der VTBE nachhaltig sicherzustellen.

4. Regelungen zur Unternehmensführung

Die Mitglieder des Leitungsorgans haben – neben ihrer Tätigkeit als Vorstand der VTBE - keine weiteren Leitungs- und Aufsichtsfunktionen.

Die Bestellung der Vorstände erfolgt – im Einklang mit den Regelungen des AktG und KWG – durch den Aufsichtsrat. Dabei spielen Sachverstand sowie Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eine wesentliche Rolle. Der Vorstand der VTBE besteht aktuell aus 4 Mitgliedern. Der berufliche Werdegang der einzelnen Mitglieder des Vorstands ist auf der Homepage der VTBE ausführlich dargestellt. Eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans existiert bei der VTBE nicht.

Insgesamt sind drei wesentliche Gremien für das übergreifende Risikomanagement und die Banksteuerung in der VTBE zuständig:

- Credit Committee: verantwortet Entscheidungen über die Vergabe von Limiten und Krediten, wie auch Zusagen an Kreditnehmer, Kontrahenten oder Organe
- Risk Committee: oberstes Organ der Bank für das Risikomanagement (ICAAP, ILAAP)
- Asset-Liability-Committee: verantwortet die Liquiditätssteuerung (Asset-Liability Management)

Die VTBE hat die Vorgaben der MaRisk umgesetzt, indem sie neben dem Bereich Risk/Controlling, die Aufgaben des Risikocontrollings wahrnimmt, auch die weiteren Bereiche Compliance und Internal Audit im Hause mit der Überwachung und Steuerung von Risiken der Bank beschäftigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind die Kollegen dabei weisungsungebunden und verfügen über direkte Informationskanäle zu Vorstand und Aufsichtsrat.

Sowohl das interne als auch das externe Reporting (Aufsicht, Offenlegung, Ratinggesellschaften etc.) ist für die VTBE zu berücksichtigen. Die regulatorischen und ökonomischen Kennzahlen und deren Zusammensetzung kann die Bank aktuell täglich bereitstellen. Die Kennzahlen, welche die Bank für ihre tägliche Steuerung verwendet, werden zu einem immer größeren Teil automatisch generiert. Das Reporting ist dabei auch in Krisensituationen hinreichend flexibel, um situationsgerecht anhand verlässlicher Daten handeln zu können. Die Bank verwendet zusätzlich Instrumente wie Tagesreporte und Wochenberichte, ebenso werden den Entscheidungsträgern auch Reports im Monats- oder Quartalsrhythmus mit aussagekräftiger Kommentierung zur Verfügung gestellt.

Der quartalsweise erstellte Risiko-Bericht umfasst die Risiken der VTBE. Er enthält ebenso Bestandteile zu Stresstests und ist das zentrale Instrument zur Berichterstattung der Risiken der VTBE.



5. Anwendungsbereich

Die Anforderungen nach Art. 436 CRR sind für die VTBE nicht anwendbar, da die VTBE keine Tochterunternehmen besitzt und somit als Einzelinstitut im Sinne des Art. 6 Abs. 1 CRR gilt. Sie unterliegt somit nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Ebene gemäß Art. 18 CRR.



6. Eigenmittel

Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital. Das Kernkapital setzt sich wiederum aus hartem Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital zusammen.

Die Capital Requirements Regulation (CRR) legt zum einen fest, was bankaufsichtsrechtlich als Kapital anerkannt wird. Zum anderen enthält sie Regelungen zur Verringerung der Eigenmittel sowie zu Positionen, die vom Kapital abzuziehen sind.

Die Eigenmittel der VTBE betragen nach Artikel 72 CRR zum 31. Dezember 2018 1.193.070 TEUR und setzen sich aus hartem Kernkapital in Höhe von 934.333 TEUR und Ergänzungskapital in Höhe von 258.737 TEUR zusammen.

Das harte Kernkapital der VTBE setzt sich, neben dem gezeichneten Kapital nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 lit. a CRR in Höhe von 66.468 TEUR, aus den einbehaltenen Gewinnen in Höhe von 215.565 TEUR, den sonstigen Rücklagen in Höhe von 612.239 TEUR, sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB in Höhe von 55.158 TEUR zusammen.

Die Abzugsposten vom harten Kernkapital bilden im Wesentlichen immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 15.053 TEUR.

Das Ergänzungskapital in Höhe von 258.737 TEUR besteht aus anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten. Bei den anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten handelt es sich um bestandsschutzfähige Posten nach Art. 484 Abs. 5 CRR, die unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach Art. 486 Abs. 4 und 5 CRR als Eigenmittel gelten. Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind gem. § 31 SolvV bis zum 31.12.2021 anrechenbar.

6.1. Beschreibung der Hauptmerkmale

Nachstehend werden die Hauptmerkmale der von der VTBE begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals dargestellt (vgl. EU-Durchführungsverordnung Nr. 1423/2013 vom 20.12.2013).

Tabelle 1: Hauptmerkmale hartes Kernkapital und Ergänzungskapital

Merkmale		lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2
1	Emittent	VTB Bank (Europe) SE	VTB Bank (Europe) SE
2	Einheitliche Kennung	n/a	n/a
3	Für das Instrument geltende Recht	AktG, KWG	n/a
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	Common Equity Tier 1	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Common Equity Tier 1	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo- / Konzern- / Solo- und Konzernebene	Solo	Solo
7	Instrumententyp	Nennwertlose vinkulierte Namensstückaktien	Participation Loan
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	66.468 TEUR	TEUR 57.898 (EUR) TEUR 174.417 (USD) TEUR 26.422 (CHF)
9	Nennwert des Instruments	66.467.945 Stück	TEUR 233.986 TUSD 664.824 TCHF 122.385
9a	Ausgabepreis	1 EUR	100 %
9b	Tilgungspreis	1 EUR	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Ergänzungskapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	n/a	14.02.1992
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	n/a	n/a
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	n/a	n/a
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	n/a	n/a
Coupons / Dividenden			

17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	n/a	n/a
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	n/a	n/a
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig im Ermessen des Instituts	Verbindlich
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig im Ermessen des Instituts	Verbindlich
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	n/a	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	n/a	Nicht konvertierbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	n/a	n/a
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	n/a	n/a
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	n/a	n/a
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	n/a	n/a
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	n/a	n/a
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	n/a	n/a
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	n/a	Im Falle eines Jahresverlusts
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	n/a	In Höhe des Jahresverlusts
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	n/a	Zeitlich begrenzt
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	n/a	Im Falle eines Jahresgewinns
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Gegenüber allen anderen Position nachrangig	Nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten Vorrangig gegenüber Eigenkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	n/a	n/a

6.2. Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Die nachfolgende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick der Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der VTBE während der Übergangszeit und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt.

Tabelle 2: Eigenmittelstruktur

Eigenmittelstruktur				
31.12.2018 / TEUR				
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(A) Betrag am 31.12.18	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	66.468	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
	davon: Art des Finanzinstruments 1	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
	davon: Art des Finanzinstruments 2	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
	davon: Art des Finanzinstruments 3	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
2	Einbehaltene Gewinne	215.565	26 (1) (c)	-
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	612.239	26 (1)	-
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	55.158	26 (1) (f)	-
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	-
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)	-
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	949.431		-

Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-44	34, 105	-
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-15.053	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-
9	In der EU: leeres Feld	-		-
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwert-bilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	-
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-
20	In der EU: leeres Feld	-		-
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	-
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	-

20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	-
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	-
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	-
24	In der EU: leeres Feld	-		-
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)	-
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		-
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-		-
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	-
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467	-
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468	-
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468	-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481	-
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	-	472 (4)	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-15.097		-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	934.333		-

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	-
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)	-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-		-

Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	-
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-		-
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		-
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
	davon: ...	-	481	-

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	-
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	-	36 (1) (j)	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	934.333		-

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	258.737	486 (4)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	-
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)	-
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	258.737		-

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-		-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-

	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
	davon: ...	-	481	-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		-
58	Ergänzungskapital (T2)		258.737	-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		1.193.070	-
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	-
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		5.931.586	-

Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,75 %	92 (2) (a), 465	-
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,75 %	92 (2) (b), 465	-
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,11 %	92 (2) (c)	-
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an die Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,38 %	CRD 128, 129, 130	-
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88 %		-
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01 %		-
67	davon: Systemrisikopuffer	-		-
67a	davon: Puffer für globalsystemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A.SRI)		CRD 131	-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,75 %	CRD 128	-
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		-
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	-
74	In der EU: leeres Feld	-		-
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	40.126	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	-

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	68.748	62	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62	-

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)	-
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	-
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	258.737	484 (5), 486 (4) und (5)	-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	- 388.105	484 (5), 486 (4) und (5)	-

Die Bank hat von der BaFin ihr Ergebnis im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erhalten bzw. die Bank unterliegt der Allgemeinverfügung der BaFin zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Finanzmarktstabilität und zur Umsetzung des gebundenen Ermessens in § 10 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 KWG. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ergibt sich für die Bank eine SREP Eigenmittelanforderung von 11,25 %.

Damit liegen die Kapitalquoten jeweils komfortabel über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

6.3. Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

Die VTBE erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss nach HGB.

Die Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz werden im Folgenden derart erweitert, dass alle Bestandteile so dargestellt sind wie in der „Tabelle 2: „Eigenmittelstruktur“ (S. 12 ff.). Gleichzeitig wird eine Zuordnung mittels Verweis auf die entsprechende Zeilennummer in der obengenannten Tabelle vorgenommen.

Tabelle 3: Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung zur Eigenmittelstruktur

31.12.2018 TEUR	Bilanzielles Kapital	Regulatorische Eigenmittel	Verweis auf Eigenmittelstruktur
Gezeichnetes Kapital	66.468	66.468	1
Kapitalrücklage	612.239	612.239	3
Gewinnrücklage	215.565	215.565	2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	55.158	55.158	3a
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischer Anpassung	-	949.430	6
Regulatorische Anpassungen	-	-15.097	28
Zusätzliche Bewertungsanpassungen	-	-44	7
Immaterielle Vermögenswerte	-15.053	-15.053	8
Hartes Kernkapital (CET1)	-	934.333	29
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-	-	44
Kernkapital (T1)	-	934.377	45
Kapitalinstrumente des T2 mit Bestandsschutz	923.222	258.737	47
Nachrangige Verbindlichkeiten	923.222	258.737	47
Ergänzungskapital (T2)	-	258.737	58
Eigenmittel (TC)	-	1.193.070	59

7. Eigenmittelanforderungen

Die bankaufsichtlichen Eigenmittelanforderungen sind Ausprägung einer risikoorientierten Aufsicht, die in Abhängigkeit von den individuellen Risikopositionen einer Bank eine möglichst risikogerechte Eigenmittelunterlegung sicherstellen soll.

Nach den Vorschriften der Capital Requirements Regulation (CRR) müssen die Institute einen Gesamtrisikobetrag berechnen, der sich als Summe ihres Kreditrisikos, ihres operationellen Risikos, ihrer Marktpreisrisiken und dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (sog. CVA-Risiko) ergibt. Dieser Gesamtrisikobetrag ist den Eigenmitteln gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich die Kapitalquote des Instituts.

7.1. Angemessenheit des Internen Kapitals

Die Planung und Steuerung der wesentlichen Risiken der Gesamtbank erfolgt durch eine angemessene Limitierung innerhalb der internen Risikotragfähigkeitsrechnung (ICAAP). Auslastungen bei den wesentlichen Einzelrisiken unterliegen einer Einzellimitierung und werden zusätzlich zu einer Gesamtauslastung aggregiert und dem verfügbaren Kapital zur Risikoabsicherung als Summe der Einzellimitierungen (Risikodeckungsmasse) gegenübergestellt. Die Risikodeckungsmasse errechnet sich unter Zuhilfenahme von Abzugspositionen (Risikopuffer).

Die verfügbare Risikodeckungsmasse und deren Limitallokation gibt Rückschlüsse darüber, in welchem Umfang der Vorstand der Bank Risiken übernehmen möchte und ist als solche vom Risikodeckungspotenzial (Verlustobergrenze oder maximal einsetzbares Kapital zur Risikoabdeckung) abzugrenzen.

Die Bank verfolgt bei der Risikotragfähigkeitsberechnung den Going-Concern-Ansatz. Als Nichthandelsbuchinstitut verwendet sie für die Bemessung der Einzelrisiken unterschiedliche interne Ansätze, die sie in einem jährlichen Kontrollgang auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Der Ausweis der Auslastung zu den Einzelrisiken erfolgt jeweils für Normal- und Stressszenarien.

Die Risikotragfähigkeitsberechnung wird monatlich durchgeführt und zeitnah dem Risiko Komitee, dessen Mitglied auch der Gesamtvorstand ist, sowie weiteren am Entscheidungsprozess beteiligten Bereichsleitern aus Markt und Marktfolge zugeleitet. Die Risikotragfähigkeitsberechnung bildet die Grundlage für regelmäßige, ausführliche Besprechungen über die Gesamtrisikolage der Bank und gibt der Bank und Ihren Entscheidungsträgern die Möglichkeit rechtzeitig risikominimierende Steuerungsmaßnahmen, z.B. bei Überschreitung von Limitierungen, einzuleiten.

Die Identifizierung und Beurteilung möglicher, wesentlicher Risiken in Bezug auf die Angemessenheit der Gesamtkapitalausstattung der Bank erfolgt im Rahmen der Risikoinventur und der darauf anschließenden Angemessenheitsprüfung.

Weitere Angaben zum internen Risikotragfähigkeitsansatz sowie zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals sind dem Risikobericht des Lageberichts zu entnehmen.

7.2. Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung

Die VTBE ermittelt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Einklang mit den Regularien der CRR.

Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR, für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das sogenannte credit valuation adjustment, wird auf Basis der Standardmethode nach Artikel 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen der VTBE zum 31.12.2018:

Tabelle 4: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen auf Institutsgruppenebene

31.12.2018 TEUR	Eigenkapital- anforderungen
Kreditrisiko	439.990
<i>Kreditrisikostandardansatz</i>	<i>439.990</i>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	47.471
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentlichen Stellen	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationalen Organisationen	-
Institute	11.022
Unternehmen	354.384
Mengengeschäft	52
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-
Ausgefallene Risikopositionen	25.225
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-
Beteiligungsrisikopositionen	1.586
sonstige Posten	251
Marktrisiko	-

Standardansatz	-
Positionsrisiko für Handelsbuchstätigkeit	-
Zinsänderungsrisiko	-
Aktienpositionsrisiko	-
Fremdwährungsrisiko	-
Warenpositionsrisiko	-
Großkredite oberhalb der Obergrenze für Handelsbuchstätigkeit	-
Abwicklungsrisiko	-
Operationelles Risiko	31.942
Basisindikatoransatz	31.942
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	2.595
Standardmethode	2.595
Gesamt	474.527

8. Antizyklischer Kapitalpuffer

Der antizyklische Kapitalpuffer (Countercyclical capital buffer – CCB) gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht. Er soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. In Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums sollen die Banken einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen. Dieser Puffer erhöht generell die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken. Der Puffer darf im Krisenfall explizit aufgezehrt werden und zur Abfederung von Verlusten dienen. Dadurch soll die Entstehung einer Kreditklemme vermieden werden.

Gemäß CRR Art. 440 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 sind die Institute verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzulegen. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt und quartalsweise bewertet. Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers hat die BaFin zum Berichtsstichtag auf 0 Prozent festgelegt.

Diese zusätzlichen Kapitalanforderungen des antizyklischen Kapitalpuffers sind seit dem 1. Januar 2016 anzuwenden. In der Aufbauphase beträgt der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer höchstens 0,625 % im Jahr 2016, 1,25 % im Jahr 2017 und 1,875 % im Jahr 2018. Ab dem 1. Januar 2019 sind die Anforderungen vollständig zu erfüllen.

Tabelle 5: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

31.12.2018		
TEUR		
010	Gesamtforderungsbetrag	5.931.586
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,01 %
030	Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	391

Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der VTBE dar.

Tabelle 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2018 TEUR	Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Risiko- positionen im Handelsbuch	Verbriefungs- risikoposition	Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Risikopositionswert (SA)	Davon. Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Deutschland	77.004	-	-	6.160	-	-	6.160	1,6147 %	0,0000 %
Frankreich	180.904	-	-	14.755	-	-	14.755	3,8676 %	0,0000 %
Niederlande	242.171	-	-	19.374	-	-	19.374	5,0783 %	0,0000 %
Italien	259.390	-	-	20.751	-	-	20.751	5,4394 %	0,0000 %
Irland	177.818	-	-	14.225	-	-	14.225	3,7288 %	0,0000 %
Dänemark	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Griechenland	61.381	-	-	4.911	-	-	4.911	1,2872 %	0,0000 %
Portugal	29.820	-	-	2.386	-	-	2.386	0,6253 %	0,0000 %
Spanien	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Belgien	183	-	-	15	-	-	15	0,0038 %	0,0000 %
Luxemburg	251.595	-	-	20.128	-	-	20.128	5,2759 %	0,0000 %
Norwegen	8.643	-	-	691	-	-	691	0,1812 %	2,0000 %
Schweden	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	2,0000 %
Finnland	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Liechtenstein	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Österreich	101.085	-	-	8.122	-	-	8.122	2,1289 %	0,0000 %
Schweiz	54.276	-	-	4.342	-	-	4.342	1,1382 %	0,0000 %
Gibraltar	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %

Malta	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Türkei	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Estland	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Lettland	135.633	-	-	10.851	-	-	10.851	2,8442 %	0,0000 %
Polen	6.581	-	-	790	-	-	790	0,2070 %	0,0000 %
Ungarn	39.895	-	-	3.192	-	-	3.192	0,8366 %	0,0000 %
Rumänien	160.079	-	-	12.806	-	-	12.806	3,3569 %	0,0000 %
Bulgarien	116.116	-	-	9.289	-	-	9.289	2,4349 %	0,0000 %
Ukraine	2	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Belarus	172.737	-	-	13.819	-	-	13.819	3,6223 %	0,0000 %
Russ. Föderation	692.257	-	-	55.376	-	-	55.376	14,5154 %	0,0000 %
Armenien	13.301	-	-	1.596	-	-	1.596	0,4184 %	0,0000 %
Aserbaidshan	12.829	-	-	1.026	-	-	1.026	0,2690 %	0,0000 %
Kasachstan	282.571	-	-	22.606	-	-	22.606	5,9255 %	0,0000 %
Usbekistan	1.214	-	-	97	-	-	97	0,0255 %	0,0000 %
Slowenien	124.264	-	-	12.092	-	-	12.092	3,1696 %	0,0000 %
Kroatien	158.992	-	-	12.719	-	-	12.719	3,3341 %	0,0000 %
Bosnien und Herzegowina	27.372	-	-	2.190	-	-	2.190	0,5740 %	0,0000 %
Mazedonien	7.443	-	-	893	-	-	893	0,2341 %	0,0000 %
Montenegro	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Serbien und Kosovo	5.584	-	-	447	-	-	447	0,1171 %	0,0000 %
Großbritannien	14.054	-	-	1.124	-	-	1.124	0,2947 %	1,0000 %
Guernsey	60.149	-	-	4.812	-	-	4.812	1,2613 %	0,0000 %
Jersey	14	-	-	1	-	-	1	0,0003 %	0,0000 %
Isle of Man	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Angola	10	-	-	1	-	-	1	0,0002 %	0,0000 %
Seychellen	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Mosambik	27.684	-	-	3.322	-	-	3.322	0,8708 %	0,0000 %
Mauritius	1	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Verein. Staaten v. Amerika	2.748	-	-	220	-	-	220	0,0576 %	0,0000 %
Bermuda	1	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Bahamas	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Kaimaninseln	91.586	-	-	7.327	-	-	7.327	1,9206 %	0,0000 %

Brit. Jungferninseln	160.206	-	-	12.816	-	-	12.816	3,3595 %	0,0000 %
Zypern	908.594	-	-	72.688	-	-	72.688	19,0532 %	0,0000 %
Iran, Islam. Rep.	1.183	-	-	95	-	-	95	0,0248 %	0,0000 %
Israel	1	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Arabische Emirate	43.010	-	-	3.441	-	-	3.441	0,9019 %	0,0000 %
Vietnam	42	-	-	3	-	-	3	0,0009 %	0,0000 %
Singapur	1	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	0,0000 %
Hongkong	0	-	-	0	-	-	0	0,0000 %	1,8750 %
Summe	4.710.427	-	-	381.498	-	-	381.498	100,0000 %	

9. Adressenausfallrisiken

Das Kreditvolumen ist gemäß CRR Art. 442 nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zu unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der VTBE ab. Das maximale Kreditrisiko stellt einen Bruttowert dar. Die risikotragenden Finanzinstrumente werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und vor Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen. Das Bruttokreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten, bei Wertpapieren des Anlagebuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten sowie bei Derivaten auf Kreditäquivalenzbeträgen. Im Bruttokreditvolumen sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien enthalten.

Tabelle 7: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen

Aufsichtsrechtliche Forderungsklassen 31.12.2018 TEUR	Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens
Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.290.440	1.828.310
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	176.688	262.839
Öffentlichen Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationalen Organisationen	0	0
Institute	389.530	453.440
Unternehmen	4.839.217	4.933.327
Mengengeschäft	886	694
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	371.202	340.187
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	19.823	19.394
Sonstige Posten	3.137	25.617
Gesamt	8.090.924	7.863.809

Der Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen des Jahres 2018.

Die drei folgenden Tabellen zeigen das Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten, Branchen und vertraglichen Restlaufzeiten dargestellt.

Tabelle 8: Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung

Geografische Hauptgebiete / Forderungsklassen	Deutschland	Russland	Europäische Union	Sonstiges Europa	Afrika	Amerika	Asien
31.12.2018 / TEUR							
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.444.513	-	40.802	-	522.803	511	281.810
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	176.688	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-
Institute	77.814	-	31.632	99.746	-	179.862	1.076
Unternehmen	87.407	939.478	2.820.760	674.892	21	272.321	44.338
Mengengeschäft	13	249	624	-	-	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	-	11	294.574	30.536	44.344	-	1.736
Beteiligungs-risikopositionen	3.691	15.471	662	-	-	-	-
Sonstige Posten	3.137	-	-	-	-	-	-
Gesamt	1.793.263	955.209	3.189.055	804.575	567.168	452.694	328.961

Tabelle 9: Bruttokreditvolumen nach Branchen

Hauptbranchen / Forderungsklassen 31.12.2018 / TEUR	Staatliches / Soziales	Finanz- / Kapital- märkte	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Dienst- leister	Handel	Produktion / Maschinen- bau	Privat- kunden- geschäft	Sonstige Branchen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	845.164	1.445.276	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	176.688	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	389.530	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	65.263	872.449	660.572	549.739	1.434.604	210.291	259.028	228	787.045
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	886	-
Ausgefallene Risikopositionen	1.183	109.352	19.882	-	27.684	196.232	-	-	16.868
Beteiligungsrisikopositionen	-	19.423	-	-	400	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	3.137
Gesamt	1.088.299	2.836.029	680.454	549.739	1.462.688	406.523	259.028	1.114	807.050

Tabelle 10: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten

Restlaufzeiten Forderungsklassen 31.12.2018 / TEUR	< 3 Monate	>= 3 Monate bis 1 Jahr	>= 1 Jahr bis 5 Jahre	>= 5 Jahre bis 10 Jahre	>= 10 Jahre	Unbefristet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.445.276	511	326.161	518.493	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	11.037	112.938	52.713	-	-	-
Öffentlichen Stellen	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-	-	-
Institute	350.696	20.096	12.017	1.017	5.643	60
Unternehmen	313.418	558.376	3.159.181	794.391	-	13.851
Mengengeschäft	-	-	733	144	-	9
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	4.804	122.842	196.472	-	-	47.084
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsriskopositionen	-	-	3.291	-	-	16.532
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	3.137
Gesamt	2.125.232	814.762	3.750.568	1.314.045	5.643	80.673

9.1. Risikovorsorge und Definitionen

Alle Kreditengagements unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Hierbei wird ermittelt, inwieweit eine teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit der anstehenden Forderungen vorliegt. Eine außerordentliche Überprüfung der Forderungen einschließlich Sicherheiten erfolgt, wenn der VTBE Informationen bekannt werden, die auf eine negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

Forderungen gelten als überfällig, bei denen der Schuldner den vereinbarten und vertraglich festgesetzten Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Bei notleidenden Forderungen handelt es sich um Forderungen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) wesentliche Forderungen, die mehr als 90 Tage überfällig sind;
- b) Es wird davon ausgegangen, dass der Schuldner seine Kreditverpflichtungen ohne Verwertung von Sicherheiten voraussichtlich nicht vollständig erfüllt, ungeachtet des Bestehens eines überfälligen Betrags oder der Anzahl der überfälligen Tage.

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Spezifische Kreditrisikoanpassungen werden als Einzelwertberichtigungen (EWB) / -rückstellungen für zweifelhaft einbringliche Forderungen sowie für das latente Ausfallrisiko als Pauschalwertberichtigungen (PWB) gebildet.

Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen / Rückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird dann erst vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Für ergänzende Informationen zu den Ansätzen und Methoden für die Bestimmung sowie die Art der Kreditrisikoanpassungen wird auf den Geschäftsbericht 2018 (Lagebericht: „Chancen-, Risiko- und Prognosebericht“) verwiesen.

Es wird eine Ausfalldefinition benutzt, die mit dem Art. 178 CRR konform ist. Jene Kunden, die die Kriterien erfüllen, werden als „Default“ klassifiziert und das interne Rating wird entsprechend angepasst.

Des Weiteren gibt es eine Definition für den Verzugszähler, die die Mindestkriterien von Art. 178 CRR erfüllt.



Risikovorsorgeprozess

Es erfolgt eine Berechnung von einer Pauschalwertberichtigung für die „performing“ Kredite und es gibt eine Einzelwertberichtigung für die ausgefallenen Kunden. Die folgende Formel wird für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung verwendet:

$$PD * LGD * LIP * \text{Buchwert}$$

PD = Ausfallwahrscheinlichkeit

LGD = Verlustquote

LIP = Identifikationsperiode des Verlustes

Die VTBE ermittelt die erwarteten Kreditverluste für ausgefallene Kreditnehmer und deren Geschäfte auf der Grundlage von Ausfallwahrscheinlichkeiten verschiedener Szenarien. Die VTBE betrachtet mindestens zwei Szenarien und berücksichtigt dabei immer das Verlustszenarios, auch wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist.

Der Zeitwert des Kredits wird durch einen Diskontierungsprozess in die Berechnungen einbezogen.

Die Regeln für die Bewertung der Rückstellungen für solche Transaktionen sind nachstehend aufgeführt:

- Die Bewertung der Rückstellungen umfasst sowohl das Basisszenario als auch das zu Verlusten führende Szenario (Stressszenario).
- Die Szenarien werden über die Laufzeit des Darlehens bewertet.
- Die Szenarien werden mit der Wahrscheinlichkeit gewichtet, die auf der Grundlage professioneller Einschätzung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen ermittelt wurde.

Die folgende Tabelle zeigt die Bruttositionen der notleidenden und in Verzug geratenen Risikopositionen sowie die zugehörigen Kreditrisikoanpassungen nach wesentlichen Wirtschaftszweigen:

Tabelle 11: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen

Hauptbranchen 31.12.2018 / TEUR	Gesamtanspruchnahme aus notleidenden Krediten oder in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	6.645	-	64
Erzbergbau	16.402	3.084	18
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	60.395	6.135	-
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	211.377	71.036	2.580
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	3.323	1.287	20
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	11	11	-
Sonstiges Grundstückswesen	26.967	-	12.135
Architektur- und Ingenieurbüros, technische physikalische und chemische Untersuchung	44.344	5.789	10.871
Öffentliche Verwaltung und Verteidigung	1.736	536	16
Gesamt	371.202	87.878	25.704

Die folgende Tabelle zeigt die Brutto-positionen der notleidenden und in Verzug geratenen Risikopositionen sowie zugehörigen Kreditrisikoanpassungen nach wesentlichen Ländern:

Tabelle 12: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten

Geografische Hauptgebiete 31.12.2018 / TEUR	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden Krediten oder in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB
Deutschland	-	-	-
Russland	11	11	-
Europäische Union	294.574	78.458	8.439
Sonstiges Europa	30.536	3.084	6.378
Afrika	44.344	5.789	10.871
Amerika	-	-	-
Asien	1.736	536	16
Gesamt	371.202	87.878	25.704



Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge über den Berichtszeitraum:

Tabelle 13: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

31.12.2018 TEUR	Anfangs- bestand	zum	FX Effekt	Zuführung	Umbuchung	Verbrauch	Auflösung	End-bestand zum 31.12.2018
Einzelwert- berichtigungen (EWB)	111.385		1.680	7.289	-1	-27.209	-5.267	87.878
Pauschalwert- berichtigungen (PWB)	68.249		0	6.304	0	0	-469	74.083
Vorsorge-reserve	55.158		0	0	0	0	0	55.158
Rückstellungen	3.779		0	306	0	0	1.681	2.404
Gesamt	238.571		1.680	13.899	-1	-27.209	-7.417	219.523

9.2. Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz nutzt die VTBE für die Forderungskategorien „Kreditinstitute“ und „Unternehmen“ nicht die jeweiligen Einzelratings der Ratingagenturen (ECAI).

Stattdessen wird für die KSA-Risikopositionsklasse „Kreditinstitute“ auf das jeweilige Rating des Risikolandes zurückgegriffen. Die KSA-Risikoposition „Unternehmen“ geht mit dem vorgegebenen Standard-Risikogewicht in die Meldung ein.

Für das Länderrating der KSA-Risikopositionsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ ist nach Art. 138 CRR die Ratingagentur Standard & Poor's nominiert. Eine Beurteilung durch Exportversicherungen wird nicht herangezogen.

Die VTBE hat derzeit weder Geschäfte im Portfolio, für die eine Bonitätsbeurteilung von Emissionen auf Forderungen übertragen wird, noch solche, für die nach Art. 139 Abs. 2 CRR ein Vergleichs-Rating ermittelt wird.

Tabelle 14: Forderungen eingeteilt nach Risikogewichtskategorien

KSA-Positionen (ohne Verbriefungen) vor und nach Kreditrisikominderung (KRM)										
31.12.2018 TEUR		Bonitätsstufen								
		1	2	3	4	5	6	Kapitalabzug	Sonstiges	
vor KRM	Zentralstaaten und Zentralbanken	1.736.030	-	-	511	515.339			-	
	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	176.688	-	-	-	-	-		-	-
	Institute	314.623	-		-	74.848			-	-
Gesamt		2.227.341	-	-	511	590.187	-		-	-
nach KRM	Zentralstaaten und Zentralbanken	1.978.006	-	-	511	515.339			-	-
	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	176.688	-	-	-	-	-		-	-
	Institute	314.623	-		-	74.848			-	-
Gesamt		2.469.317	-	-	511	590.187	-		-	-

9.3. Kreditrisikominderungstechniken

Der Risikopositionswert nach CRR Art. 111 CRR beschreibt die Höhe des ausfallgefährdeten Betrags und bildet damit die Grundlage zur Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie der Eigenkapitalunterlegung.

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditminderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen. Von den bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die VTBE keinen Gebrauch.

Sicherheitenbewertung und -management

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist Teil unserer Risikostrategie und im Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitative und qualitative Aspekte unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen in dem Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert. Die VTBE verwendet für die Kreditminderung den KSA.

Dabei werden die folgenden Regulierungen festgehalten:

- Klassifizierung der Sicherheiten
- Kriterien für Anrechnung samt Mindestanforderungen
- Bewertungsmethoden
- Anforderungen an Monitoring
- Mindeststandards für externe Geschäfte

Wesentliche Arten entgegengenommener Sicherheiten

Die folgenden Hauptarten von Sicherheiten werden für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherungsinstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- Finanzielle Sicherheiten
 - Bareinlagen
- Gewährleistungen und Garantien
 - Garantien
 - Bürgschaften

Kreditderivate werden von der VTBE im Rahmen der aufsichtsrechtlichen anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditminderung kommen bei der VTBE nicht vor.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Risikopositionswert vor und nach Sicherheiten im KSA.

Tabelle 15: Risikopositionen vor und nach Kreditminderung

31.12.2018 / TEUR Forderungsklasse	Positionswerte vor Kreditrisikominderung	Positionswerte nach Kreditrisikominderung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.282.894	2.524.869
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	176.688	176.688
Institute	389.471	389.471
Unternehmen	4.796.282	4.486.947
Mengengeschäft	866	866
Ausgefallene Risikopositionen	257.620	257.289
Beteiligungsrisikopositionen	19.823	19.823
sonstige Posten	3.137	3.137
Gesamt	7.926.781	7.859.090

Die nachfolgende Übersicht zeigt die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten nach Risikopositionsklassen.

Tabelle 16: Gesamtbetrag der gesicherten Positionswerte (ohne Verbriefungen)

31.12.2018 TEUR	Finanzielle Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate	Gesamt
Unternehmen	67.361	241.975	309.336
Ausgefallene Risikopositionen	330	-	330
Gesamt	67.691	241.975	309.666

10. Gegenparteiausfallrisiko

Die internen Kontrahenten-Limite werden im Credit Committee (CC) beschlossen. Jeder CC-Beschluss bedarf eines Antrags der Marktseite und einer umfassenden Risikoanalyse der Credit Risk Management Abteilung. Unter Berücksichtigung der Risiken werden im CC die Kontrahentenlimite festgelegt und mindestens jährlich neu überprüft. Die Bewertung erfolgt auf Basis von Kreditäquivalenzbeträgen.

Zur Risikoreduktion werden bei Vorliegen von rechtsgültigen Sicherheitsvereinbarungen Collaterals hereingenommen. Sie werden täglich bewertet. Unterdeckungen wird in Form der Einzahlung durch Cash ausgeglichen. Hinsichtlich der Arten von Sicherheiten wird auf Kapitel 9.3 verwiesen.

Es sind ausschließlich die positiven Marktwerte aus Sicht der VTBE angegeben. Aufrechnungsmöglichkeiten werden für bankaufsichtliche Zwecke nicht genutzt.

Das Risiko der Instrumente besteht darin, dass der Kontrahent seine Leistung am Fälligkeitstag nicht vereinbarungsgemäß erfüllt.

Die Geschäfte werden weitestgehend zur Deckung von Zins-, Wechselkurs-, oder Marktpreisschwankungen für Handelsgeschäfte abgeschlossen.

Tabelle 17: Positive Wiederbeschaffungswerte

31.12.2018 TEUR	Positiver Bruttozeitwert vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungs- möglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
Zinsrisiko	19.636	-	-	
Währungsrisiko	4.321	-	-	
Kontrahenten- ausfallrisiko	23.957	-	-	23.957

Das gesamte Kontrahentenausfallrisiko der VTBE beläuft sich zum 31.12.2018 auf 23.957 TEUR.

Hinsichtlich der Beschreibung der Vorschriften für Kreditsicherheiten und zur Bildung der Kreditreserven wird bei der VTBE nicht zwischen Adressenausfallrisiken und Gegenparteiausfallrisiken unterschieden. Für die Informationen wird daher auf Kapitel 9.3. des vorliegenden Offenlegungsberichts verwiesen.

11. Beteiligungsrisiken im Anlagebuch

Unter den Beteiligungen wird im Wesentlichen die Beteiligung an der Evrofinance Mosnarbank JSC, Moskau, mit einem Buchwert von EUR 15,4 MEUR ausgewiesen.

Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt. Bei Wegfall der Abschreibungsgründe werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Beteiligungen, die der reinen Gewinnerzielungsabsicht dienen, sind nicht vorhanden.

Dauerhafte Wertminderungen der Beteiligungen werden wertberichtigt und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Tabelle 18: Beteiligungsinstrumente

31.12.2018 / TEUR	Buchwert	beizulegender Zeitwert (fair value)
Börsengehandelte Positionen	-	-
Nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörende	-	-
Andere Beteiligungspositionen	19.823	-

12. Marktrisiken

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten kann. Für die VTB Bank (Europe) SE sind vor allem Währungs- und Spreadrisiken relevant.

In Bezug auf das Währungsrisiko verfolgt die VTBE grundsätzlich eine vollständig währungskongruente Refinanzierungsstrategie. Hierzu geht sie – nur zur Währungsbeschaffung und nicht zu Spekulationszwecken – u. a. FX-Swaps ein. Bei den FX-Swaps handelt es sich im Regelfall nicht um antizipative Sicherungsbeziehungen, da der US-Dollar-Beschaffung jederzeit Teile des Kreditportfolios gegenüberstehen, die durch andere Liquiditätsquellen in US-Dollar nicht gedeckt werden konnten.

Währungsrisiken werden durch täglich überwachte, eng gesetzte Positions- und Stopp-Loss-Limits begrenzt. Aus Sicht der Bank resultieren Fremdwährungsrisiken aus Wechselkursschwankungen bei Währungskongruenzen zwischen Refinanzierungsquellen und Kreditvergabe. Diese Risiken können sich in Form geringerer Zins- und Kapitalrückzahlungen des Kunden oder einer Verteuerung von Fremdwährungsverbindlichkeiten niederschlagen. Zusätzlich können Marktpreisschwankungen von Devisenswaps zu Risiken führen und Wiedereindeckungsrisiken durch den Ausfall von Devisenswap-Kontrahenten entstehen.

Im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts bemisst die VTBE das Fremdwährungsrisiko neben den Zins- und Kapitalcashflows durch die Marktpreisschwankung bestehender Devisenswaps. Zur Bestimmung des Fremdwährungsrisikos stellt die Bank auf eine Kombination aus historischer Simulation und Normalverteilungsannahme der Wechselkurse ab. Für den Normal- und den Stressfall geht die Bank von einer Haltedauer von einem Jahr aus und legt ein Konfidenzniveau von 95% (Going-Concern) bzw. 99% (Gone-Concern) zugrunde. Daraus resultiert der Value-at-Risk („VaR“). Der VaR mit Haltedauer von einem Jahr beschreibt die Verlusthöhe, die innerhalb eines Jahres unter Zugrundelegung des Konfidenzniveaus maximal eintreten würde. In beiden errechneten VaR wird von einer Szenario-Belastung für die Bank gesprochen, die sich innerhalb des für die Marktpreisrisiken eingeräumten Limits im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts bewegt.

Der eigene Wertpapierbestand der Bank teilt sich grundsätzlich in den Anlage- und den Liquiditätsbestand auf. Für Positionen im Anlagebestand hat die VTBE eine Halteabsicht bis zur Endfälligkeit.

Credit Spread Risk ist definiert als Veränderung des Marktpreises aufgrund von Veränderungen der Credit Spreads. Die VTBE verwendet für die Quantifizierung der Credit Spread Komponente den sogenannten Z-Spread. Der Z-Spread ist der Spread in Basis Points, welcher auf die Implied Spot Yield Zinskurve angerechnet wird, so dass die diskontierten Cash Flows eines Bonds (jeweiliges Zinsinstrument) dessen aktuellen Marktpreis entsprechen.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko erfolgt mit den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardmethoden. Die VTBE wendet zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Marktrisiken keine internen Modelle an.

Per 31.12.2018 bestanden bei der VTBE keine Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko.



In Bezug auf die Risikotragfähigkeit und die Angemessenheit der Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 7.1. „Angemessenheit des Internen Kapitals“.

13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Zinsänderungsrisiken können bei der VTBE daraus resultieren, dass sie sich auf der Passivseite eher kurzfristig refinanziert, die Gelder auf der Aktivseite aber längerfristig investiert. Risikomindernd wirkt der Umstand, dass Kredite aufgrund der Risikostrategie auf der Aktivseite bzgl. ihrer Laufzeit begrenzt werden. Dieser Umstand wirkt sich auf die Ergebnisse der Aktivseite, die Ergebnisse der Passivseite (beides Markteinheiten) und das Transformationsergebnis aus, wobei letzteres vom Bereich Treasury verantwortet wird.

Um Zinsänderungsrisiken des Bankbuches zu ermitteln (sog. IRRBB), verwendet die VTBE die Net Interest Income (NII) Methode in der Risikotragfähigkeitsrechnung im Going-Concern-Ansatz und die Economic Value of Equity (EVE) Methode in der Risikotragfähigkeitsrechnung für den Gone-Concern-Ansatz. Die NII-Methode ist „GuV-“, und nicht barwertorientiert und bemisst die GuV-Effekte von Zinsänderungen. Dabei misst die Bank den Einfluss von acht IRRBB-Zins-Szenarien für die größten Währungen. Die Definition der Interest-Rate-Stresstest-Szenarien entspricht den Vorgaben nach BCBS 238.

Die EVE-Methode ist barwertorientiert und die VTBE verwendet Zinsschockszenarien gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgaben. So wird ein Zinsschockszenario von +/- 200 Basispunkten auf die aktuelle Zinsstrukturkurve verwendet, um den barwertigen Verlust (bzw. Gewinn) aufgrund extremer Zinsstrukturänderungen zu simulieren.

Die sich hieraus ergebenden quantitativen Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß BaFin-Rundschreiben 11/2011 sind wie folgt:

Tabelle 19: Auswirkungen aufsichtlicher Zinsschock

31.12.2018 / TEUR	Schwankung wirtschaftlicher Wert in TEUR						
Währung	EUR	CHF	USD	GBP	RUB	Sonstige	Gesamt
Zinsschock + 200 Basispunkte	-14.673	-1.768	-2.177	0	-4.077	0	-22.695
Zinsschock – 200 Basispunkte	18.333	1.970	2.081	0	5.229	0	27.614

14. Operationelle Risiken

In Anlehnung an die Definition der CRR versteht die VTBE das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systeme oder externer Ereignisse eintreten. Die Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet jedoch nicht strategische Risiken, Geschäftsrisiken und Reputationsrisiken.

Schadensfälle werden jeweils durch den OpRisk-Beauftragten der entsprechenden Abteilung ausgefüllt und an die Abteilung Risikocontrolling gesendet. Die Schadensfälle werden hier gesammelt und ausgewertet. Eine Schadensfalldatenbank stellt sicher, dass eine konsistente Erfassung und Überprüfung gewährleistet sind. Darüber hinaus wird jährlich ein bankweites Self-Assessment zur regelmäßigen Identifizierung von Gefahrenquellen im Bereich des operationellen Risikos durchgeführt und neben der Bottom-Up Sicht der Bereiche durch eine Top-Down Sicht seitens der Geschäftsleitung ergänzt.

Schließlich werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit auch für das operationelle Risiko der Bank ein Normal- und ein Stressszenario betrachtet.

Eingetretene Schadensfälle werden regelmäßig an das Risiko Komitee und den Aufsichtsrat berichtet. Für schwerwiegende Vorkommnisse sind Ad-hoc-Meldungen vorgesehen.

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR ermittelt. Bei der Berechnungsgrundlage greift der Basisindikatoransatz auf Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zurück, die den so genannten maßgeblichen Indikator bilden. Bei der Anwendung des Basisindikatoransatzes ergeben dann pauschal 15 % des Dreijahresdurchschnitts dieses maßgeblichen Indikators den Eigenmittelbedarf. Dazu müssen allerdings die Werte des maßgeblichen Indikators der vorangegangenen drei Jahre positiv sein. Ansonsten wird nur der Durchschnitt aus den positiven Werten des maßgeblichen Indikators der positiven Jahre errechnet.

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko der VTBE belaufen sich zum 31.12.2018 auf 31.942 TEUR.

15. Unbelastete Vermögenswerte

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der VTBE. Vermögenswerte gelten dann als belastet bzw. gebunden, wenn sie für die VTBE nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien enthaltenden Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03). Die Angaben werden auf Grundlage der Medianwerte der vierteljährlichen Daten für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate ermittelt.

Die Belastung von Vermögenswerten ist für die VTBE insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Bei den belasteten Vermögenswerten handelt es sich primär um Schuldtitel, die bei der Zentralnotenbank als Sicherheit zur Teilnahme an Hauptrefinanzierungsgeschäften hinterlegt sind. Die Besicherung von Verbindlichkeiten ist derzeit nicht relevant. Dementsprechend wird auf die Angabe eventueller Übersicherung verzichtet.

Tabelle 20: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte

Buchwert 31.12.2018 TEUR	Belastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Unbelastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	9.970		7.422.384	
Eigenkapital-instrumente	-		16.265	
Schuldtitel	9.970	10.015	670.361	676.589
Sonstige Vermögenswerte	-		6.688.675	

Tabelle 21: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte

31.12.2018 TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	-	-
Aktieninstrumente	-	-
Schuldtitel	-	-
Sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
Begebene eigene Schuldtitel außer eigenen gedeckten Schuldtiteln oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	-

Tabelle 22: Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Verbundene Verbindlichkeiten 31.12.2018 TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	-	-

16. Verschuldungsquote

Die VTBE überwacht ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung ergibt sich für die VTBE zum 31.12.2018 eine Verschuldungsquote von 11,75 % (Vorjahr 11,51 %). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf den leichten Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße zurückzuführen.

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Tabelle 23: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

31.12.2018		
TEUR		
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	7.669.986
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-15.097
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	7.654.889
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	23.957
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	19.987
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	43.944
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	101.955
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	71.891
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-

EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	173.846
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	179.842
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-103.887
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	75.955
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	934.333
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	7.948.633
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	11,75 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle 24: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

31.12.2018		
TEUR		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	7.829.808
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	75.955
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	42.870
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	7.948.633

In der folgenden Tabelle werden die bilanzwirksamen Risikopositionen ohne Berücksichtigung von Derivaten und ausgenommenen Risikopositionen aufgeschlüsselt.

Tabelle 25: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

31.12.2018		
TEUR		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	7.669.986
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon: (Summe Zeilen EU-4 bis EU-12)	7.669.986
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	-
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	2.701.557
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	-
EU-7	Institute	377.374
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	-
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	862
EU-10	Unternehmen	4.191.160
EU-11	Ausgefallene Positionen	368.601
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	30.432

17. Vergütungspolitik

Allgemeine Informationen zur Vergütungspolitik

Die VTB (Europe) SE („VTBE“) ist für das Jahr 2018 nicht als bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV eingestuft, da sie zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre den bilanzsummenbezogenen Schwellwert von im Durchschnitt 15 Milliarden Euro nicht erreicht oder überschritten hat. Die besonderen Anforderungen an bedeutende Institute (§§ 17 bis 26 InstitutsVergV) waren deshalb nicht einzuhalten. Gleichwohl wurden vereinzelt Elemente, die für bedeutende Institute gelten, auf freiwilliger Basis implementiert.

Die Vergütungspolitik der VTBE wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der Bank. Sie berücksichtigt die innerhalb des VTB Konzerns geltenden Vergütungsgrundsätze für den Bereich Corporate & Investment Banking („CIB“) sowie lokale Marktgegebenheiten. Dadurch kann eine marktgerechte, erfolgs- und leistungsorientierte Vergütung gewährt werden, die gewährleistet, dass dauerhaft ausreichend qualifizierte Mitarbeiter gewonnen und an die Bank gebunden werden können.

Governance Strukturen

Der Vorstand legt die Grundzüge des geltenden Vergütungssystems fest und wird bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter vom Aufsichtsrat der VTBE überwacht. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat. Zur Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands und der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter wurde ein Vergütungskontrollausschuss eingesetzt, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt und 2018 ein Mal getagt hat. Das Mandat des Vergütungskontrollausschusses ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Neben dem VTBE Vergütungskontrollausschuss gibt es auf Konzernmutterebene einerseits ein CIB Remuneration Committee und andererseits ein Human Capital Management Committee, welche beide bei der Ausgestaltung und Überwachung von Geschäftsleiter- und Mitarbeitervergütungssystemen beratend hinzugezogen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass konzernweit angemessene Vergütungsstrukturen und Grundsätze auf allen Ebenen des VTB Konzerns umgesetzt werden.

Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg

Die Festlegung eines Bonuspools für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung für Vorstand und Mitarbeiter hängt in erster Linie vom erzielten Geschäftserfolg der Bank ab. Der als Bonuszahlung gewährte Betrag auf Ebene des einzelnen Vorstands bzw. Mitarbeiters wird zusätzlich durch dessen individuelle Leistung beeinflusst.

Wichtige Merkmale des Vergütungssystems

Die Vergütungspolitik der VTBE wird durch die folgenden Grundsätze geprägt:

- Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen der fixen und variablen (Bonus) Vergütung, welche zusammen die Gesamtvergütung bilden. Dabei ist der fixe Vergütungsanteil so hoch, dass eine flexible Politik in Bezug auf den Bonus uneingeschränkt möglich ist. Es kann auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden.

- Die variable Vergütung zielt auf Mitarbeitermotivation ab, bietet gleichzeitig aber keine Anreize, ungewünschte oder unverantwortliche Risiken einzugehen.
- Die Höhe der gesamten variablen Vergütung gefährdet weder die Liquiditätssituation noch die Kapitalausstattung der Bank.
- Die individuelle Zuerkennung eines Bonus hängt von bis zu 3 Komponenten ab: Gesamterfolg der Bank, in gewissen Fällen die Abteilungsfunktion und individuelle Leistung.
- In welcher Höhe der Bonuspool für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung festgelegt wird, hängt von der Erreichung von zuvor festgelegten Zielwerten für verschiedene Kernkennzahlen ab. Zur Erfolgsmessung herangezogen werden die risikoadjustierte Eigenkapitalrendite (Return on Risk Adjusted Capital – „RORAC“) sowie der Gewinn nach Steuern (net profit after tax).
- Im Fall eines negativen Gesamtergebnisses nach HGB (net loss after tax) oder eines negativen Wertes für den RORAC entfällt die variable Vergütung zur Gänze für das Jahr, in dem das negative Ergebnis erzielt wurde. Dasselbe gilt auch, wenn die gesetzlichen bzw. regulatorischen Mindestvorgaben (z.B. zur Kernkapitalquote, Risikotragfähigkeit oder Liquidität) in diesem Zeitraum auf Grund einer Bonusausschüttung nicht eingehalten werden könnten.
- Die individuelle Leistung des Mitarbeiters wird im Rahmen eines Leistungsbeurteilungsprozesses – unter Einsatz von Zielvereinbarungen bzw. Zielerreichungsgesprächen – ermittelt und bildet die Grundlage für die diskretionäre Festlegung des konkreten Bonusbetrags.
- Eine garantierte variable Vergütung kann nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt werden und ist auf das erste Jahr beschränkt. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass ein Bonustopf generell festgesetzt werden darf. In 2018 wurden sechs neu eingestellten Mitarbeitern garantierte Bonuszahlungen in Höhe von insgesamt 95.000 Euro ausbezahlt.
- Die Bank verfolgt das Prinzip von privilegierten Abfindungen (gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 Nr. 1 c) InstitutsVergV. Im Jahr 2018 wurden privilegierte Abfindungszahlungen in Höhe von insgesamt 1.752.589 an 9 Mitarbeiter geleistet.
- Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlung von Bonusanteilen über einen längeren Zeitraum nicht verpflichtend anzuwenden sind, verfolgt VTBE eine gruppeninterne Politik, wonach Bonusanteile ab einem gewissen Schwellenwert über einen Zeitraum von 3 Jahren zurückgestellt werden. Unbare Instrumente kommen bei der anteiligen Auszahlung von Bonusanteilen nicht zur Anwendung.
- Die Ausbezahlung der rückgestellten Tranchen erfolgt nur, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Nachhaltigkeit des Erfolgsbeitrags, keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten).
- Darüber hinaus gelten für alle Mitarbeiter Malus- und Rückforderungsbestimmungen, welche bei Fehlverhalten und negativen Erfolgsbeiträgen die Reduzierung bzw. Rückforderung von Boni bis zum Gesamtbetrag unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen.
- Im Rahmen der jährlichen risikoadjustierten Leistungsbeurteilungsprozesses (Risk Adjusted Performance Review, „RAPR“) sind die Risikomanagement-, Compliance- und Internal Audit Funktionen bei der Festsetzung individueller Vergütungsprämien eingebunden. Wenn diese Funktionen individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern feststellen, wird dies bei der Festlegung der variablen Vergütung in Form von einer Bonusreduktion bis hin zur gänzlichen Streichung berücksichtigt. Gleichzeitig wird durch die Einbindung sichergestellt, dass keine Gefälligkeitsbeurteilungen erfolgen.

Verhältnis fixer und variabler Vergütungsbestandteile



Die Bank verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst. Verschiedene Vergütungskomponenten tragen dazu bei, dass die Mitarbeiter eine faire und angemessene Gesamtvergütung erhalten. Im Einzelfall können neben dem monatlichen Gehalt und dem Jahresbonus Sachleistungen und sonstige Komponenten gewährt werden. Dazu zählen im Wesentlichen die Zuerkennung von Dienstautos, Wohnungs- oder Reisezulagen, die unter regulatorischen Gesichtspunkten als Fixbestandteil behandelt werden.

Die fixe Vergütung dient dazu, die Vorstände und Mitarbeiter entsprechend ihren Qualifikationen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie der Bedeutung und dem Umfang ihrer Funktion zu vergüten. Die angemessene Höhe der fixen Vergütung für die jeweilige Funktion wird unter Berücksichtigung ihres Marktwerts zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmt und durch die regulatorischen Anforderungen zur Gesamtvergütung beeinflusst. Die Marktkonformität und Angemessenheit werden regelmäßig unter Einbindung von externen Beratern unabhängig überprüft.

Für die Mehrheit der VTBE Mitarbeiter stellt die fixe Vergütung die Hauptvergütungskomponente dar, wobei die variable Vergütung im Durchschnitt deutlich unter der fixen Vergütung liegt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen liegt die Bonusobergrenze für Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter prinzipiell bei 100% des Fixgehalts. Überschreitungen dieses Schwellenwerts bis zu 200% des Fixgehalts sind in Einzelfällen und basierend auf einem Beschluss der Hauptversammlung unter Einhaltung der entsprechenden Meldevorschriften bzw. gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Bonusobergrenze für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen liegt - bezogen auf das Fixgehalt - bei 50%, wobei Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen grundsätzlich unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsfelder entlohnt werden.

Quantitative Informationen zur Vergütung

	Aufsichtsrat	Geschäftsleitung	Corporate & Investment Banking	Unabhängige Kontrollfunktion	Unternehmensfunktion
Mitglieder (nach Köpfen)	9	4*	44	34	118
Gesamtzahl der MA in FTE zum Jahresende	9,0	3,9	43,8	33,8	117,5
Gesamte Vergütung für das Jahr 2018**	34.000	4.425.571	8.451.579	3.657.733	12.956.095
davon gesamte fixe Vergütung	34.000	2.421.269	5.271.411	2.986.151	10.762.158
davon gesamte variable Vergütung	-	2.004.302	3.180.168	671.582	2.193.937

* davon 2 mit einer Gesamtvergütung zwischen EUR 1,0 und EUR 1,5 Mio.



18. Schlusserklärung

Der Vorstand der VTB Bank (Europe) SE erklärt, dass die in der VTBE eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der VTBE nachhaltig sicherzustellen.

Der Vorstand